

Satzung der Fachschaft Wirtschaftswissenschaft an der Ruhr-Universität Bochum

Vom 13. März 2025

Auf Basis des Hochschulgesetzes NRW, der Verordnung über die Haushalts- und Wirtschaftsführung der Studierendenschaft der Universitäten, Fachhochschulen und Kunsthochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Haushalts- und Wirtschaftsführungs-Verordnung der Studierendenschaften NRW – HWVO NRW) und der Neufassung der Satzung der Studierendenschaft der Ruhr-Universität Bochum

I.	Allgemeines	3
	§ 1 Name des Fachschaftsrates	3
	§ 2 Anschrift des Fachschaftsrates	3
	§ 3 Fachschaftssatzung	3
	§ 4 Rechte der Fachschaft	4
	§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder	4
II.	Organe und Gremien der Fachschaft	6
	§ 6 Organe der Fachschaft	6
	§ 7 Fachschaftsvollversammlung (VV)	6
	§ 8 Aufgaben der VV	7
	§ 9 Fachschaftsrat (FSR)	8
	§ 10 Aufgaben des FSR	9
	§ 11 FSR-Versammlungen	10
III.	Finanzen der Fachschaft	10
	§ 12 Mittelverwaltung	10
	§ 13 Ämter der Finanzen	11
	§ 14 Personen der Geschäftsführung	11
IV.	Übergangs- und Schlussbestimmungen	12
	§ 15 Satzungsänderungen	12

§ 16 Übergangsbestimmungen.....	12
§ 17 Inkrafttreten.....	12

I. Allgemeines

§ 1 Name des Fachschaftsrates

Der Fachschaftsrat (FSR) führt den Namen „Fachschaftsinitiative Wirtschaftswissenschaft“ – im folgenden FSI genannt.

§ 2 Anschrift des Fachschaftsrates

Die offizielle Anschrift der FSI lautet:

Fachschaftsinitiative Wirtschaftswissenschaft

Universitätsstraße 150

GD 03/165

44801 Bochum.

§ 3 Fachschaftssatzung

1. Die Fachschaft gibt sich nach Maßgabe der Satzung der Studierendenschaft und ihrer Ergänzungsordnungen eine Fachschaftssatzung.
2. Die Fachschaftssatzung trifft insbesondere Regelungen über
 1. Die Organe der Fachschaft nach Maßgabe von § 6.
 2. Zusammensetzung, Wahl, Amtszeit, Aufgaben und Verfahren der Beschlussfassung der Organe.
 3. Die Grundsätze der Finanzführung und -kontrolle.
3. Die Fachschaftssatzung und deren Änderungen sind dem Rechtsausschuss des Studierendenparlaments zur Kenntnis zu bringen.

§ 4 Rechte der Fachschaft

1. Die Fachschaft ist eine eigenständige Einrichtung der der Studierendenschaft.
2. Der Fachschaft wird das Recht im Sinne der HWVO eingeräumt, im Rahmen ihrer Aufgabenwahrnehmung Verträge abzuschließen. Hierzu benennt die Fachschaft dem AStA Personen zur Geschäftsführung gemäß §14. Die Verträge werden auf die "Fachschaftsinitiative Wirtschaftswissenschaft" ausgestellt und sind von jeweils zwei Personen, eine davon der Geschäftsführung angehörend, zu unterzeichnen.
3. Der Fachschaftsrat hat die Verfügungsgewalt über die für die Fachschaft eingerichteten Konten unter Einhaltung der Bestimmungen des Kapitels IV (Finanzen) dieser Ordnung.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Jedes Mitglied der Fachschaft hat gemäß den §§ 32 und 33 der Satzung der Studierendenschaft das aktive und passive Wahlrecht zu allen Organen und Wahlämtern der Fachschaft.
2. Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, Anträge und Anfragen an die Organe der Fachschaft zu richten
3. Jedes Mitglied der Fachschaft hat das Recht, in alle Unterlagen der Fachschaft Einsicht zu nehmen. Die Einsicht kann nur für die Unterlagen verweigert werden, für die Verschwiegenheits- oder Vertraulichkeitspflicht bestehen. Dies betrifft insbesondere Unterlagen, die die Fachschaft in Rahmen ihrer Mitwirkung in der akademischen Selbstverwaltung der Ruhr-Universität Bochum erhalten oder angelegt hat. Für den Fall, dass einem Mitglied die Einsicht in Unterlagen aus dem in Satz 2 genannten Grund verweigert wird, ist das Mitglied unter Einhaltung der Verschwiegenheits- bzw. Vertraulichkeitspflicht so weit wie möglich über den Inhalt der Unterlagen zu unterrichten.

4. Zur Erfüllung der FSR-Aufgaben verpflichtet sich jedes Mitglied des FSR zur Leitung eines Ressorts und/oder zum Besitz und aktiven Engagements in mindestens einem Ressort. Die Ressorts werden je nach Aufgabenbereichen des FSR erstellt und können, sofern diese nicht mehr von Nöten sind, aufgelöst werden.
5. Jedes Mitglied des FSR ist zur Abhaltung einer wöchentlichen Sprechstunde im Rahmen von zwei Zeitstunden angehalten. Diese erfolgen zu öffentlich bekanntgegebenen Terminen in den Geschäftsräumen der FSI.
6. Sollte ein FSR-Mitglied diese Aufgaben nicht einhalten oder mit seinen Befugnissen Dritten mutwillig Schaden zufügen, ist der/die Fachschaftssprecher/in berechtigt, das besagte Mitglied
 1. Zu ermahnen,
 2. den Zugang zur FSR-Arbeit zu entziehen und/oder
 3. in Absprache mit den Stellvertreter(n)/innen, auszuschließen.
7. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Ausschluss, Exmatrikulation aus einem der Studiengänge der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft oder Tod. Beim Austritt wird dem ehemaligen Mitglied auf Wunsch ein Abschlusszeugnis über seine Tätigkeiten ausgestellt.
8. Um den Fortbestand der FSR-Arbeit zu garantieren, wird in jedem Semester um freiwillige Mitglieder aus der Studierendenschaft der Fakultät für Wirtschaftswissenschaft geworben. Diese können sich in öffentlich bekanntgegebenen Fristen für ein Probese­mester im FSR bewerben.
 1. Innerhalb des Probese­mesters erhalten die Bewerber Einblicke in die FSR-Arbeit und übernehmen erste Aufgaben in den ihnen nach Absprache zugewiesenen Ressorts.
 2. Am Ende des Probese­mesters findet ein Gespräch zwischen dem/der Bewerber/in und den Fachschaftssprechern statt. Dieses Gespräch dient dem konstruktiven Feedback und dem Austausch über gegenseitige Erwartungen. Am Ende des Gespräches steht eine Aufnahme auf die nächste Wahlliste des FSR bei der nächsten VV, eine Verlängerung des Probese­mesters oder ein einvernehmlicher Rückzug des/der Bewerber(s)/in aus dem FSR.
9. Jedem gewählten FSR-Mitglied wird bei Wahl in den FSR zur Ausübung der Aufgaben folgende Ausrüstung zur Verfügung gestellt:
 1. Ein FSI-E-Mail-Account in der Form vorname@fsi-wiwi.de
 2. Ein Schlüssel für das FSI-Büro

3. Einen kostenlosen Satz der offiziellen FSI-Kleidung, der sich je nach der aktuell gewählten Ausstattung zu unterschiedlichen Eintrittszeitpunkten unterscheiden kann.

II. Organe und Gremien der Fachschaft

§ 6 Organe der Fachschaft

Die Organe der Fachschaft sind:

1. Die Fachschaftsvollversammlung (VV)
2. Der Fachschaftsrat (FSR)

§ 7 Fachschaftsvollversammlung (VV)

1. Einberufung der VV

1. Einmal im Jahr, möglichst zu Beginn des Sommersemesters, findet die ordentliche VV statt. Sie wird von dem/der aktuellen Sprecher/in der FSI unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Die Tagesordnung setzen der/die Sprecher/in und seine/ihre Stellvertreter/innen fest.
2. Voraussetzung für eine ordentliche Ladung ist die fristgerechte Ankündigung auf der Internetseite der FSI. Die Frist beträgt 7 Tage zum Tag der Vollversammlung.
3. Jedes Mitglied der FSI kann bis spätestens zwei Tage vor der VV bei dem/der aktuellen Sprecher/in schriftlich eine Ergänzung der Tagesordnung beantragen. Der/die Versammlungsleiter/in (VL) hat zu Beginn der VV diese Ergänzung bekanntzugeben. Anträge über die Ergänzung der Tagesordnung zu Beginn der VV sind zulässig.

2. Außerordentliche VV

Eine außerordentliche VV ist von den/der Fachschaftssprecher(n)/innen einzuberufen, wenn der Fortbestand der Arbeit oder der Organisation der Fachschaft andernfalls gefährdet ist, oder auf schriftlichen Antrag von mindestens 50% der FSR-Mitglieder.

3. Beschlussfassung der VV

1. Zu Beginn der VV bestimmt der/die Fachschaftssprecher/in eine/n Schriftführer/in, der/die ein Protokoll zu führen hat. Das Protokoll erhält erst mit Unterschrift des/der Schriftführer(s)/in und der/des zu wählenden Fachschaftssprecher(s)/in seine Gültigkeit.
2. Die VV ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder des FSR anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit ist der/die VL verpflichtet, innerhalb von vier Wochen eine weitere VV mit derselben Tagesordnung einzuberufen. Die Feststellung der

Beschlussfähigkeit hat durch den/der VL unmittelbar nach seiner/ihrer Wahl stattzufinden.

3. In der VV hat jede anwesende Person eine Stimme. Ein nicht anwesendes Mitglied des FSR kann seine Stimme an ein anderes Mitglied des FSR übertragen. Eine entsprechende Bevollmächtigung kann nur schriftlich erfolgen und muss durch die abtretende Person unterschrieben werden und ist vor Beginn der Wahlen dem/der VL vorzulegen. Auf ein anwesendes Mitglied dürfen nicht mehr als drei Stimmrechte übertragen werden.
4. Die Art der Abstimmung bestimmt der/die VL. Die Abstimmung muss schriftlich und geheim erfolgen, wenn ein stimmberechtigtes Mitglied dies beantragt. Folgende Abstimmungen müssen zwingend in geheimer Wahl stattfinden:
 1. Wahl des/der Fachschaftssprecher/in
 2. Wahl der Stellvertreter/innen
 3. Wahl des FinanzreferentenEn-bloc-Abstimmungen sind auf Vorschlag des/der VL zulässig, solange diese nicht geheim erfolgen müssen.
5. Die VV fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Enthaltungen zählen wie ungültige Stimmen. Zur Änderung der Satzung oder zur Auflösung des FSR ist jedoch eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
6. Bei Wahlen ist gewählt, wer mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Hat niemand mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten, so findet zwischen den beiden Kandidaten mit den meisten Stimmen eine Stichwahl statt. Gewählt ist dann der/diejenige, der/die die meisten Stimmen erhalten hat. Sollte es bei dieser Wahl zu einem Gleichstand kommen, ist der Vorgang so lange zu wiederholen, bis sich ein/e Kandidat/in mit einfacher Mehrheit durchsetzt.
7. Die von der VV gewählten Fachschaftssprecher/in sowie die Stellvertreter/innen sind automatisch auch alleinige Mitglieder des Organisationsteams (OGT) der FSI.

§ 8 Aufgaben der VV

Die VV ist das höchste beschlussfassende Organ der Fachschaft und hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Beschluss von Richtlinien für die Erfüllung der Aufgaben der Fachschaft.
2. Beschluss in grundsätzlichen Angelegenheiten der Fachschaft.
3. Beschluss zur Änderung der Fachschaftssatzung gemäß § 3.
4. Kontrolle der Finanzführung des FSR.
5. Beschluss über die Entlastung des FSR.
6. Wahl neuer Mitglieder des FSR.
7. Wahl der studentischen Vertreter/innen sowie deren Stellvertreter/innen für die verschiedenen Kommissionen der Fakultät.
8. Wahl und Abberufung des/der Fachschaftssprecher/in sowie der Stellvertreter/innen.
9. Wahl des/der Versammlungsleiter(s)/in.
10. Wahl des/der Finanzreferent(en)/in.
11. Entlastung des/der Finanzreferent(en)/in.
12. Wahl des/der Gleichstellungsbeauftragten.

§ 9 Fachschaftsrat (FSR)

1. Der Fachschaftsrat vertritt die Fachschaft und führt die Geschäfte. Er führt die Beschlüsse der VV aus und ist dafür rechenschaftspflichtig.
2. Die Mitglieder des FSR gehören diesem für die Dauer einer Wahlperiode an. Diese beträgt in der Regel 12, jedoch höchstens 15 Monate.
3. Der FSR setzt sich zusammen aus:
 1. Dem/Der Fachschaftssprecher/in
 2. Zwei stellvertretenden Fachschaftssprecher/innen
 3. Dem/der Finanzreferent/in
 4. Der Kassenwarte
 5. Dem/der Gleichstellungsbeauftragten
 6. Möglichen weiteren Mitgliedern

4. Die Aufgaben und Themen des FSR sind in verschiedene Ressorts untergliedert.
5. Alle maßgeblichen Ressortentscheidungen werden von der Ressortleitung und dem OGT abgestimmt.
6. Alle gewählten Mitglieder sind gegenüber dem Allgemeinen Studierendenausschuss (AStA) sowie der FachschaftsvertreterInnen Konferenz (FSVK) der Ruhr-Universität Bochum vertretungsberechtigt.

§ 10 Aufgaben des FSR

Der FSR ist ein beschlussfassendes Organ der Fachschaft. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Wahrnehmung der Belange der Studierendenschaft in Hochschule und Gesellschaft
2. Organisation und Durchführung von Informationsveranstaltungen zur Studienorganisation
3. Mitwirkung an der sachlichen und organisatorischen Gestaltung des Studiums
4. Mitwirkung und umfassende Information ihrer Mitglieder über hochschulpolitische und studienbezogene Themen sowie die diesbezüglichen Entscheidungsprozesse in den Gremien der universitären und studentischen Selbstverwaltung
5. Einsatz für die Gleichberechtigung der Studierenden.

§ 11 FSR-Versammlungen

1. Die FSR-Versammlung führt den Namen „Teammeeting“.
2. Teammeetings sollen während der Vorlesungszeit möglichst monatlich einberufen werden.
3. Das Teammeeting wird vom OGT geleitet.
4. Zu Beginn des Teammeetings bestimmt das OGT einen/eine Schriftführer/in, der/die ein Protokoll zu führen hat.
5. Im Teammeeting hat jedes anwesende FSR-Mitglied eine Stimme.
6. Der FSR fasst Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen zählen wie ungültige Stimmen.

III. Finanzen der Fachschaft

§ 12 Mittelverwaltung

1. Der FSR verwaltet die ihm übertragenen Mittel entsprechend der Aufgabenstellung der Fachschaft in eigener Verantwortung unter Beachtung der HWVO, der Satzung der Studierendenschaft, der Finanzordnung und der Fachschaftssatzung.
2. Konten der Fachschaft müssen als Und-Konten geführt werden. Die Zeichnungsberechtigung obliegt den Kassenwarten.
3. Für Banktermine zur Übertragung entsprechender Rechte ist ein gültiges Protokoll der VV bzw. des Teammeetings sowie die Satzung der FSI mitzuführen. Neben der zu bevollmächtigen Person und des/der Finanzreferen(en)/in ist die Anwesenheit von mindestens einem Mitglied des OGTs erforderlich. Sofern ein solcher Termin digital durchgeführt werden kann, ist dies zulässig.
4. Generell ist zu jeder Transaktion via Konto eine Kassenanordnung gemäß § 8 HWVO anzufertigen.

§ 13 Ämter der Finanzen

1. Finanzreferent/in

Die Aufgaben unterteilen sich in die Überprüfung aller geplanten Finanztransaktionen auf Basis der Wirtschaftlichkeit sowie auf Grundlage der Vereinbarkeit mit den Aufgaben der Fachschaft, der Überprüfung aller eingehenden Rechnungen auf sachliche Richtigkeit in Verbindung mit anschließender Erstellung einer Kassenanordnung.

2. Kassenwart/in

Personen für dieses Amt werden in einer Wahl (i.d.R. erstes Teammeeting im Sommersemester) mit einfacher Mehrheit gewählt. Sie tätigen nach dem Erhalt der Kassenanordnungen gemeinschaftlich Ein- und Auszahlungen. Erledigte Kassenanordnungen werden per Unterschrift bestätigt und vom/von der Finanzreferent(en)/in archiviert. Jährliche Kassenbestandsaufnahmen sind anzufertigen und zu dokumentieren.

§ 14 Personen der Geschäftsführung

Die Fachschaft benennt der Studierendenschaft drei für die Geschäftsführung verantwortliche Personen. Diese müssen dem FSR angehören und sind das gewählte OGT.

IV. Übergangs- und Schlussbestimmungen

§ 15 Satzungsänderungen

1. Anträge auf Satzungsänderungen sind mit einer Frist von 14 Tagen vor einer VV dem OGT zu überstellen.
2. Satzungsänderungsanträge können entweder als Ergänzungspunkte oder als komplette Überarbeitung der Satzung gestellt werden.
3. Satzungsänderungen sind nur auf einer VV oder außerordentlichen VV mit einer zwei Drittel Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder möglich.
4. Nach der Wahl des/der VL sind Anträge auf Satzungsänderungen zwingend der erste Tagesordnungspunkt. Bei Annahme der Satzungsänderung tritt diese sofort in Kraft und ist für den weiteren Verlauf der VV maßgeblich.

§ 16 Übergangsbestimmungen

1. Sollte eine Verabschiedung/Genehmigung durch den Rechtsausschuss des Studierendenparlaments nicht erfolgen, behalten die Abstimmungen der VV, die aus der vorherigen Satzung hervorgehen ihre Gültigkeit, sodass keine neue VV auf Basis der alten Fachschaftssatzung einberufen werden muss.
2. Änderungen durch mögliche Ergänzungen/Streichungen des Rechtsausschusses des Studierendenparlaments können auf einer außerordentlichen VV erfolgen.

§ 17 Inkrafttreten

1. Die Fachschaftssatzung tritt unmittelbar nach ihrer Verabschiedung durch die VV und Vorlage sowie Verabschiedung/Genehmigung durch den Rechtsausschuss des Studierendenparlaments in Kraft.
2. Alle früheren Fachschaftssatzungen treten damit außer Kraft.